

ISABELLA MARIA NIKLAS

Die europäische
Zuständigkeitsordnung
in Ehe- und Kindschafts-
verfahren

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

106

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

106

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Isabella Maria Niklas

Die europäische
Zuständigkeitsordnung
in Ehe- und Kindschaftsverfahren

Mohr Siebeck

Isabella Maria Niklas, geboren 1972; Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg; 1999–2002 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg; 2003 Promotion; derzeit Rechtsreferendarin.

978-3-16-158433-6 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148138-0

ISSN 0720-1147 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2003 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2002/2003 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Sie ist während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg entstanden. Für die Erstellung der Druckfassung konnten die bis November 2002 erschienene Literatur und der Kommissionsvorschlag zur Reform der EheGVO berücksichtigt werden. Die Arbeit steht in engem Zusammenhang mit der ebenfalls in der Schriftenreihe erschienenen Dissertation von Frau *Susanne Dornblüth*, die sich mit den Vorschriften der EheGVO über die Anerkennung und Vollstreckung beschäftigt hat.

Herzlich danken möchte ich allen, die mich fachlich und persönlich bei der Erstellung dieser Arbeit unterstützt haben. Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn *Prof. Dr. Jan Kropholler*, der die Beschäftigung mit dem Thema angeregt hat. Mit kritischen Anmerkungen, wertvollen Hinweisen und insbesondere seinem persönlichen Engagement hat er die Arbeit in jeder Phase vorbildlich betreut und somit maßgeblich zum Gelingen beigetragen. Herrn *Prof. Dr. Frank Peters* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Meine Kollegen Frau *Susanne Dornblüth*, Frau *Susanne Wendt*, Herr *Philip Peitsmeyer* und Herr *Thorsten Troge* waren wichtige Diskussionspartner und haben die Dissertation von ihren Anfängen bis zur Fertigstellung stets mit Interesse und zahlreichen Anregungen begleitet. Herr *Felix Blobel* hat die wichtige Aufgabe des Korrekturlesens übernommen. Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank.

Ferner danke ich den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe. Dank gebührt auch den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts. Auf die Hilfe der Bibliothek konnte ich mich stets verlassen. Die redaktionelle Bearbeitung hat Frau *Irene Heinrich* übernommen, während Frau *Ingeborg Stahl* das Manuskript bis zur Druckfertigkeit betreut hat.

Finanzielle Unterstützung habe ich durch die Graduiertenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung erhalten, für die ich an dieser Stelle sehr herzlich danken möchte.

Nicht zuletzt danke ich ganz besonders meinen Eltern und meiner Schwester für die Unterstützung, die ich von ihnen erfahren habe. Die Liebe und der Zuspruch meines Mannes *Thomas* gaben mir stets Kraft.

Hamburg, im April 2003

Isabella Maria Niklas

Inhaltsübersicht

§ 1	Einführung.....	1
§ 2	Grundzüge und Entstehung der EheGVO	5
	A. Überblick über den Regelungsgehalt und die Ziele der EheGVO.....	5
	B. Die EheGVO vor dem Hintergrund des fortschreitenden Integrationsprozesses in Europa	6
	C. Verordnungsvorschlag der Kommission vom 3.5.2002 zur Reform der EheGVO	15
§ 3	Internationale Zuständigkeit.....	21
	A. Begriff und Bedeutung der internationalen Zuständigkeit	21
	B. Überblick über die Zuständigkeitsordnung der EheGVO	23
	C. Rechtsquellen vor Inkrafttreten der EheGVO	24
	D. Verhältnis der Zuständigkeitsregeln der EheGVO zu Staats- verträgen und zum autonomen Recht der EU-Mitgliedstaaten.....	26
§ 4	Anwendungsbereich der EheGVO	29
	A. Sachlicher Anwendungsbereich.....	29
	B. Persönlicher Anwendungsbereich	56
	C. Räumlicher Anwendungsbereich.....	56
	D. Zeitlicher Anwendungsbereich.....	58
§ 5	Internationale Zuständigkeit in Ehesachen.....	63
	A. Das Zuständigkeitssystem der EheGVO	63
	B. Vergleich der Zuständigkeitsordnung der EheGVO mit der Regelung über die internationale Zuständigkeit in Ehesachen gemäß § 606a I ZPO	106
	C. Zusammenfassung und kritische Würdigung des Zuständigkeits- systems der EheGVO in Ehesachen	126
§ 6	Internationale Zuständigkeit in Kindschaftssachen.....	135
	A. Das Zuständigkeitssystem der EheGVO	135
	B. Staatsvertragliche Regelungen der internationalen Zuständigkeit	147
	C. Autonome Regelung der internationalen Zuständigkeit	162
	D. Zusammenfassung und kritische Würdigung des Zuständigkeits- systems der EheGVO in Kindschaftssachen.....	165
	E. Internationale Zuständigkeit für Verfahren über die elterliche Verantwortung nach dem Verordnungsvorschlag der Kommission vom 3.5.2002 zur Reform der EheGVO	171
§ 7	Zusammenfassung.....	181
	Literaturverzeichnis	189
	Stichwortverzeichnis.....	201

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	XVII
§ 1 Einführung.....	1
§ 2 Grundzüge und Entstehung der EheGVO	5
A. Überblick über den Regelungsgehalt und die Ziele der EheGVO.....	5
B. Die EheGVO vor dem Hintergrund des fortschreitenden Integrationsprozesses in Europa	6
I. Überblick über den europäischen Integrationsprozeß.....	6
II. Bedürfnis für eine Vereinheitlichung des Internationalen Verfahrensrechts in Familiensachen und ihre Bedeutung.....	9
III. Entstehungsetappen der EheGVO.....	14
C. Verordnungsvorschlag der Kommission vom 3.5.2002 zur Reform der EheGVO	15
I. Europarechtlicher Kontext	16
II. Geplante Änderungen	18
§ 3 Internationale Zuständigkeit.....	21
A. Begriff und Bedeutung der internationalen Zuständigkeit	21
I. Begriff	21
II. Bedeutung	22
B. Überblick über die Zuständigkeitsordnung der EheGVO	23
C. Rechtsquellen vor Inkrafttreten der EheGVO	24
I. Staatsverträge	24
II. Autonomes Zuständigkeitsrecht.....	25
D. Verhältnis der Zuständigkeitsregeln der EheGVO zu Staats- verträgen und zum autonomen Recht der EU-Mitgliedstaaten.....	26
I. Vorrang der EheGVO vor staatsvertraglichen Regelungen.....	26
II. Vorrang der EheGVO vor dem autonomen deutschen Recht	28
§ 4 Anwendungsbereich der EheGVO	29
A. Sachlicher Anwendungsbereich.....	29
I. Verfahrensgegenstand	29
1. Entscheidungen über den ehelichen Status	29
a) Gestaltungsklagen.....	29
b) Feststellungsbegehren.....	30
c) Ausgeschlossene Materien.....	31

aa)	Unterhaltssachen und andere Nebenfolgen der Statusentscheidung.....	31
bb)	Erbrecht.....	33
cc)	Außereheliche Lebensgemeinschaften.....	34
2.	Entscheidungen über die elterliche Verantwortung	38
a)	Gründe für die Einbeziehung.....	38
b)	Beschränkung und künftige Erweiterung des Anwendungsbereichs.....	39
c)	Begriff der „elterlichen Verantwortung“	42
aa)	Autonome Auslegung	42
bb)	Die von dem Begriff der „elterlichen Verantwortung“ erfaßten Maßnahmen.....	45
(1)	Grammatikalische Auslegung	45
(2)	Systematische Auslegung.....	46
(3)	Historische Auslegung.....	50
(4)	Teleologische Auslegung	51
cc)	Zusammenfassung.....	52
dd)	Begriffsverständnis nach dem Verordnungsvorschlag der Kommission vom 3.5.2002 zur Reform der EheGVO.....	52
II.	Verfahrensarten	53
1.	Einbeziehung außergerichtlicher Verfahren.....	53
2.	Privatscheidungen	55
3.	Religiöse Scheidungen	55
B.	Persönlicher Anwendungsbereich	56
I.	Ehesachen.....	56
II.	Elterliche Verantwortung.....	56
C.	Räumlicher Anwendungsbereich.....	56
D.	Zeitlicher Anwendungsbereich.....	58
§ 5	Internationale Zuständigkeit in Ehesachen.....	63
A.	Das Zuständigkeitssystem der EheGVO	63
I.	Internationale Zuständigkeit in Ehesachen gemäß Art. 2 I lit. a, b EheGVO.....	63
1.	Grundlagen	63
2.	Aufenthaltszuständigkeit (Art. 2 lit. a EheGVO).....	65
a)	Die Anknüpfungsmomente im einzelnen	66
aa)	Gewöhnlicher Aufenthalt beider Ehegatten in einem Mitgliedstaat (Spiegelstrich 1).....	66
bb)	Letzter gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten in einem Mitgliedstaat (Spiegelstrich 2)	68
cc)	Gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners in einem Mitgliedstaat (Spiegelstrich 3)	69

dd) Gewöhnlicher Aufenthalt eines Ehegatten in einem Mitgliedstaat bei gemeinsamer Antragstellung (Spiegelstrich 4)	70
ee) Gewöhnlicher Aufenthalt des Antragstellers in einem Mitgliedstaat (Spiegelstrich 5 und 6)	72
b) Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“	78
aa) Auslegung	79
bb) Ergebnis	83
3. Heimatzuständigkeit (Art. 2 I lit. b EheGVO)	84
a) Anknüpfung an die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten	84
b) Mehrstaater	85
aa) Behandlung von Mehrstaatern im § 606a I 1 Nr. 1 ZPO	86
bb) Behandlung von Mehrstaatern im staatsvertraglichen Zuständigkeitsrecht	87
cc) Behandlung von Mehrstaatern in der EheGVO	87
(1) Zugehörigkeit beider oder nur eines Ehegatten zu mehreren Drittstaaten	91
(2) Zugehörigkeit beider oder eines Ehegatten zu einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat	91
(3) Zugehörigkeit beider oder eines Ehegatten zu mehreren Mitgliedstaaten	91
4. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Zuständigkeitsvoraussetzungen	91
a) Eintritt der Zuständigkeitsvoraussetzungen während des Verfahrens	92
b) Wegfall der Zuständigkeitsvoraussetzungen während des Verfahrens	92
II. Gegenantrag (Art. 5 EheGVO)	95
III. Umwandlung einer Trennung in eine Ehescheidung (Art. 6)	95
IV. Ausschließlichkeit der Zuständigkeiten (Art. 7 EheGVO)	96
1. Vorrang der EheGVO vor dem autonomen Recht der Mitgliedstaaten	96
2. Geschützter Personenkreis	97
V. Restzuständigkeiten (Art. 8 EheGVO)	100
1. Maßgebliches Zuständigkeitsrecht bei Nichtanwendbarkeit der Zuständigkeitsvorschriften der EheGVO	100
2. Ausweitung der exorbitanten Gerichtsstände durch Art. 8 II EheGVO	102
VI. Prüfung der internationalen Zuständigkeit (Art. 9 EheGVO)	104
1. Prüfung von Amts wegen	104
2. Keine Anwendung der forum-non-conveniens-Doktrin	104

B. Vergleich der Zuständigkeitsordnung der EheGVO mit der Regelung über die internationale Zuständigkeit in Ehesachen gemäß § 606a I ZPO	106
I. Grundlagen des § 606a ZPO	107
1. Anwendungsbereich	107
2. Regelungsinhalt	108
II. Die Zuständigkeiten des § 606a I ZPO im einzelnen und ihr verbleibender Anwendungsbereich nach Inkrafttreten der EheGVO	109
1. Deutsche Staatsangehörigkeit eines Ehegatten (§ 606a I 1 Nr. 1 ZPO)	109
a) Heimatzuständigkeit gemäß § 606a I 1 Nr. 1, 1. Alt. ZPO....	109
b) Antrittszuständigkeit gemäß § 606a I 1 Nr. 1, 2. Alt. ZPO ...	113
c) Bestimmung der Staatsangehörigkeit	115
d) Erstreckung der Heimatzuständigkeit auf deutschen Staatsangehörigen gleichgestellte Personen	115
e) Mehrstaater	117
2. Gewöhnlicher Aufenthalt beider Ehegatten im Inland (§ 606a I 1 Nr. 2 ZPO)	117
a) Voraussetzungen der Aufenthaltszuständigkeit.....	117
b) Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts	119
3. Aufenthaltszuständigkeit bei Staatenlosigkeit des Ehegatten (§ 606a I 1 Nr. 3 ZPO)	120
4. Gewöhnlicher Aufenthalt nur eines ausländischen Ehegatten im Inland und Anerkennungsprognose (§ 606a I 1 Nr. 4 ZPO).....	121
III. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Zuständigkeitsvoraussetzungen	125
C. Zusammenfassung und kritische Würdigung des Zuständigkeits- systems der EheGVO in Ehesachen	126
I. Zuständigkeitsgründe	127
II. Zuständigkeitsinteressen	129
III. Forum shopping	130
IV. Favor divortii Tendenz.....	132
 § 6 Internationale Zuständigkeit in Kindschaftssachen.....	135
A. Das Zuständigkeitssystem der EheGVO	135
I. Internationale Zuständigkeit für Entscheidungen über die elterliche Verantwortung gemäß Art. 3 EheGVO.....	135
1. Grundlagen	135
2. Scheidungszuständigkeit bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes im Forumstaat (Art. 3 I EheGVO).....	137
a) Regelungsinhalt	137
b) Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts	138

3. Scheidungszuständigkeit bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat (Art. 3 II EheGVO).....	139
4. Zeitliche Begrenzung der Zuständigkeit des Scheidungsgerichts (Art. 3 III EheGVO).....	141
II. Eingeschränkte Scheidungszuständigkeit im Fall einer Kindesentführung (Art. 4 EheGVO).....	143
III. Ausschließlichkeit der Zuständigkeiten (Art. 7 EheGVO).....	146
IV. Restzuständigkeiten (Art. 8 EheGVO).....	147
B. Staatsvertragliche Regelungen der internationalen Zuständigkeit	147
I. Vergleich der EheGVO mit dem Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961 (MSA)	148
1. Anwendungsbereich des MSA	148
2. Internationale Zuständigkeit.....	149
a) Überblick über das Zuständigkeitssystem des MSA	150
b) Vergleich unter besonderer Berücksichtigung der Scheidungszuständigkeit.....	152
II. Vergleich der EheGVO mit dem Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 (KSÜ).....	154
1. Anwendungsbereich des KSÜ.....	154
2. Internationale Zuständigkeit.....	155
a) Aufenthaltszuständigkeit (Art. 5, 6 KSÜ)	155
b) Zuständigkeit bei Kindesentführung (Art. 7 KSÜ).....	157
c) Besondere Zuständigkeiten (Art. 8, 9 KSÜ).....	158
d) Scheidungszuständigkeit (Art. 10 KSÜ).....	159
e) Einstweilige Schutzmaßnahmen.....	161
III. Zusammenfassung.....	161
C. Autonome Regelung der internationalen Zuständigkeit	162
I. Internationale Zuständigkeit bei isolierten Kindschaftsverfahren	162
II. Internationale Zuständigkeit bei Anhängigkeit einer Ehesache.....	163
D. Zusammenfassung und kritische Würdigung des Zuständigkeitsystems der EheGVO in Kindschaftssachen.....	165
I. Begrenzte Reichweite	165
II. Ausgestaltung der internationalen Zuständigkeit.....	167
III. Fehlende Vereinheitlichung des Kollisionsrechts.....	169
E. Internationale Zuständigkeit für Verfahren über die elterliche Verantwortung nach dem Verordnungsvorschlag der Kommission vom 3.5.2002 zur Reform der EheGVO	171
I. Allgemeines	171
II. Überblick über die geplanten Änderungen	173
1. Aufenthaltszuständigkeit.....	173
2. Zuständigkeit des Mitgliedstaats des früheren Aufenthalts des Kindes	173

3. Zuständigkeitsvereinbarung	174
4. Zuständigkeit aufgrund des schlichten Aufenthalts	175
5. Restzuständigkeit.....	176
6. Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann	176
7. Zuständigkeit bei Kindesentführung	177
III. Zusammenfassung.....	179
§ 7 Zusammenfassung.....	181
A. Reichweite	181
B. Internationale Zuständigkeit in Ehesachen.....	183
C. Internationale Zuständigkeit in Kindschaftssachen	187
Literaturverzeichnis	189
Stichwortverzeichnis.....	201

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
ABl.EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art., Artt.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz
BegrRegE	Begründung zum Regierungsentwurf
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
B.W.	Burgerlijk Wetboek
bzw.	beziehungsweise
C.civ.belg.	belgischer Code civil
C.civ.fr.	französischer Code civil
C.civ.ital.	italienischer Codice civile
C.civ.port.	portugiesischer Código civil
C.civ.span.	spanischer Código civil
Child Fam.L.Q.	Child and family law quarterly
Clunet	Journal du droit international
CML Rev.	Common Market Law Review
Colum.L.Rev.	Columbia Law Review
C.proc.franz.	Code de procédure civile
ders.	derselbe
DEuFamR	Deutsches und Europäisches Familienrecht
dies.	dieselbe(n)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DWiR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

XVIII

Abkürzungsverzeichnis

EheGVO	(Europäische) Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten
EheGVÜ	(Europäisches) Übereinkommen über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
endg.	endgültig
ESÜ	(Luxemburger Europäisches) Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuGVO	(Europäische) Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVÜ	(Europäisches) Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuR	Europarecht
Europ.Leg.Forum	The European Legal Forum
Europ.L.Rev	European Law Review
EuZPR	Europäisches Zivilprozeßrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
Fam.Law	Family Law
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FF	Forum Familien- und Erbrecht
f., ff.	folgend(e)
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FJR	Tijdschrift voor Familie- en Jeugdrecht
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GS	Gedächtnisschrift
Hdb.	Handbuch
HKiEntÜ	(Haager) Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
HL	House of Lords
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben

HS	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
Int.Comp.L.Q.	The International and Comparative Law Quarterly
Int.Fam.L.	International Family Law
Int.J.L.Pol.Fam.	International Journal of Law, Policy and the Family
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPR	Internationales Privatrecht
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JAm	Das Jugendamt
JB1.	Juristische Blätter
J.C.P.	Juris Classeur périodique. La Semaine juridique
JR	Juristische Rundschau
J.trib.dr.eur.	Journal des tribunaux droit européen
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KindRG	Kindschaftsrechtsreformgesetz
KOM	Kommission der Europäischen Gemeinschaften [Dokumente]
KSÜ	(Haager) Kinderschutzübereinkommen
lit.	litera
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LS	Leitsatz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mich.L.Rev.	Michigan Law Review
MSA	(Haager) Minderjährigenschutzabkommen
MüKo	Münchener Kommentar
m.w.Nachw.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweise
Neth.Int.L.Rev.	Netherlands International Law Review
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
Nr., Nrn.	Nummer(n)
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
österr. EheG	österreichisches Ehegesetz
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev.crit.	Revue critique de droit international privé
Rev.trim.dr.fam.	Revue trimestrielle de droit familial
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft/Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters

XX*Abkürzungsverzeichnis*

RL	Richtlinie
RNotZ	Rheinische Notarzeitschrift
Rpflerger	Rechtspfleger
Rs.	Rechtssache
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
Rz.	Randziffer
RZ	Österreichische Richterzeitung
s.	siehe
SGB	Sozialgesetzbuch
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des (Europäischen) Gerichtshofes
StAZ	Das Standesamt
SZ	Süddeutsche Zeitung
Teilbd.	Teilband
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
v.	versus/vom
VerwG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
Yb.Priv.Int.L.	Yearbook of Private International Law
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europäische Studien
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, IPR und Europarecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVergIRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozeß International

§ 1 Einführung

Die Bedeutung des europäischen Zivilprozeßrechts hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Nachdem der Amsterdamer Vertrag der Europäischen Gemeinschaft für den Erlass internationalprivatrechtlicher und -verfahrenrechtlicher Normen eine originäre Gesetzgebungskompetenz verliehen hat, bildet die europäische Prozeßrechtsangleichung nicht nur einen der Schwerpunkte auf der Agenda von Rat und Kommission, sondern gehört auch zu einem der zentralen Themen in der wissenschaftlichen Diskussion.

Bereits vor Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam gab es Bestrebungen, bestimmte Bereiche des Internationalen Zivilverfahrensrechts innerhalb der EG zu vereinheitlichen¹. Allerdings fehlte eine ausdrückliche Regelungsbefugnis der Europäischen Gemeinschaft, so daß eine Harmonisierung auf diesem Gebiet lediglich vereinzelt und nur auf Grundlage der intergouvernementalen Zusammenarbeit in Form von völkerrechtlichen Übereinkommen stattgefunden hat. Ein entsprechender Regelungsauftrag wurde aus Art. 220 Spiegelstrich 4 EGV a.F. abgeleitet, der die Mitgliedstaaten dazu ermächtigte², untereinander Verhandlungen einzuleiten, „um zugunsten ihrer Staatsangehörigen [...] die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche“ sicherzustellen³. In Ausführung dieser Vorschrift ist das Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen von 1968 (EuGVÜ)⁴ zustande gekommen. Angesichts der langwierigen Ratifikationsverfahren und anderer Defizite der zwischenstaatlichen Rechtsvereinheitlichung⁵, fällt die Erfolgsbilanz des Art. 220 EGV a.F. ansonsten eher mager aus⁶. Aus diesem Grunde wurden mit dem Vertrag von Maastricht⁷ erste Versuche unternommen, die Rechtssetzungstätigkeit auf europäischer Ebene effizienter zu gestalten. Zwar fand das Inter-

¹ Siehe den Überblick bei *Tarko*, ÖJZ 1999, 401.

² Art. 220 EGV a.F. ist in den neuen EGV als Art. 293 unverändert übernommen worden.

³ Ausführlich zur Harmonisierung des internationalen Zivilverfahrensrechts auf der Grundlage von Art. 220 EGV a.F. *Drappatz* 6 ff.

⁴ Brüsseler Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BGBl. 1972 II 773, 1973 II 60; dazu Bericht *Jenard*, BT-Drucks. VI/1973, 52 ff. und VI/3294 = ABl. EG 1979 Nr. C 59, 1 ff.

⁵ Zu den Schwierigkeiten vgl. *Basedow*, CML Rev. 2000, 687, 688 ff.; *Drappatz* 19 ff.

⁶ *Basedow*, NJW 1996, 1921, 1923.

⁷ Vertrag über die Europäische Union v. 7.2.1992, ABl. EG 1992 Nr. C 191, 1 ff., in Kraft getreten am 1.11.1993, BGBl. 1993 II 1947.

nationale Privat- und Verfahrensrecht auch unter diesem Regime keine ausdrückliche Erwähnung, wurde jedoch der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen⁸ zugeordnet⁹, die gemeinsam mit anderen Bereichen der Justiz- und Innenpolitik als Titel VI in der „Dritten Säule“¹⁰ der Europäischen Union institutionalisiert wurden. Bekanntermaßen blieb die Zusammenarbeit im Bereich des Titels VI weitgehend bedeutungslos¹¹. Denn obwohl sie Elemente aufwies, die „über eine herkömmliche Regierungszusammenarbeit“ hinausgingen¹², war auch ihre Regelungsbefugnis zwischenstaatlich geprägt (vgl. Art. K.3 II lit. c EUV a.F.) und wegen ihrer Schwerfälligkeit damit grundsätzlich ungeeignet, der Prozeßrechtsvereinheitlichung zu einer neuen Dimension zu verhelfen.

Diese wurde erst durch die „Kompetenzrevolution“¹³ des Vertrages von Amsterdam¹⁴ erreicht, mit dessen Inkrafttreten die Mitgliedstaaten Kernbereiche ihrer nationalen Gesetzgebungszuständigkeiten auf die EG übertragen haben. Nach dem erfolgreichen Aufbau einer Wirtschafts- und Währungsunion nennt der Vertrag als neues Integrationsziel der Mitgliedstaaten den „schrittweisen Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (vgl. Art. 61 EGV). Zu diesem Zweck wurde in den EGV ein neuer Titel IV über „Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr“ (Art. 61-69 EGV) eingefügt, der die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen und andere Teile der bis dahin von der „Dritten Säule“ erfaßten Sachgebiete Justiz und Inneres in das supranationale System der „Ersten Säule“ verlagert hat¹⁵. Für den Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen ermächtigt Art. 61 lit. c i.V.m. Art. 65 EGV die Gemeinschaftsorgane zum

⁸ Art. K.1 Ziff. 6 des Vertrags von Maastricht erklärte die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen zu einer „Angelegenheit von gemeinsamem Interesse“. Dazu *Dittrich*, in: Müller-Graff (Hrsg.), Europäische Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, 101, 105 f.; *Tarko*, ÖJZ 1999, 401, 403; *Heß*, NJW 2000, 23, 25.

⁹ *Jayme/Kohler*, IPRax 1997, 385, 386; *Kreuzer*, in: Müller-Graff (Hrsg.), Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft, 457, 537 f.

¹⁰ Ausführlich zur „Dritten Säule“ *Müller-Graff*, in: Müller-Graff (Hrsg.), Europäische Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, 11 ff.

¹¹ *Basedow*, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 19, 24.

¹² *Dittrich* (oben N. 8) 101, 112.

¹³ *Mansel*, in: Mansel (Hrsg.), Vergemeinschaftung des Europäischen Kollisionsrechts, 1, 3.

¹⁴ Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte v. 2.10.1997, konsolidierte Fassung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ABl. EG 1997 Nr. C 340, 173 ff., in Kraft getreten am 1.5.1999, BGBl. 1999 II 296.

¹⁵ Allgemein zur Vergemeinschaftung dieser Rechtsbereiche vgl. *Hailbronner/Thiery*, EuR 1998, 583 ff.; *Schmahl*, ZEuS 2001, 201 ff. Die intergouvernementale Zusammenarbeit der Dritten Säule ist nach der Vergemeinschaftung auf die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen begrenzt.

Erlaß von Maßnahmen gemäß dem Verfahren des Art. 67 EGV, soweit sie einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen und „für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind“¹⁶. Von dem nicht abschließenden Katalog des Art. 65 EGV sind auch Maßnahmen der EG zur Vereinheitlichung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts erfaßt¹⁷. Durch den Transfer der bislang zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Zivilsachen in eine Gemeinschaftspolitik können diese nunmehr mit dem effizienten Handlungsinstrumentarium des EGV gestaltet und ohne gesondert zu ratifizierende Auslegungsprotokolle vom EuGH kontrolliert werden¹⁸.

Unbeeindruckt von der wissenschaftlichen Diskussion über die Reichweite des Art. 65 EGV¹⁹, hat der europäische Gesetzgeber mittlerweile ausgiebig von seinem Kompetenzzuwachs Gebrauch gemacht²⁰. Zum Teil hat er seine neue Zuständigkeit dazu genutzt, gänzlich neue Rechtsakte zu verabschieden²¹; größtenteils wurden jedoch bereits bestehende, aber – mit Ausnahme des EuGVÜ – noch nicht in Kraft getretene Übereinkommen, in das Gemeinschaftsrecht überführt²².

¹⁶ Speziell zur Gemeinschaftszuständigkeit für die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen *Jayme/Kohler*, IPRax 1997, 385 ff.; *Besse*, ZEuP 1999, 107 ff.; *Heß*, NJW 2000, 23 ff.; *Basedow*, CML Rev. 2000, 701 ff.; *ders.*, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 19 ff.; *Leible/Staudinger*, Europ.Leg.Forum 2000/01, 225 ff.; *Kohler*, ZEuS 2001, 575, 577 ff.; *Wagner*, IPRax 2002, 75, 84.

¹⁷ *Heß* (vorige N.) 23, 27; *Leible/Staudinger* (vorige N.) 225, 228; *Kohler* (vorige N.) 575, 577. Art. 65 EGV ermächtigt u.a. zu Maßnahmen, die der Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten (lit. b) und zur Beseitigung der Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften (lit. c) dienen.

¹⁸ Allerdings wurde die Vorlagebefugnis für alle auf Art. 65 EGV gestützten Maßnahmen wegen der Souveränitätsvorbehalte der Mitgliedstaaten auf die letztinstanzlichen nationalen Gerichte begrenzt (vgl. Art. 68 EGV). Dazu *Kropholler*, in: FS Max-Planck-Institut (2001) 583, 586 ff. m.w.Nachw.

¹⁹ Die wissenschaftliche Auseinandersetzung über die Reichweite der aus den Artt. 61 lit. c, 65 EGV folgenden Gemeinschaftskompetenzen betrifft insbesondere die Frage, ob die bereits getroffenen Maßnahmen „für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes“ tatsächlich erforderlich waren (Art. 65 EGV). Siehe dazu die Nachw. oben in N. 16. Der europäische Gesetzgeber setzt seinen Weg jedoch unbeirrt fort. Zutreffend deshalb *Geimer*, der der Diskussion lediglich akademische Bedeutung beimißt, IPRax 2002, 69 (dort in Fn. 5).

²⁰ Zutreffend hat *Basedow* festgestellt: „Das europäische Privat- und Prozeßrecht wächst im Sauseschritt.“, ZEuP 2001, 437.

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28.5.2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 Nr. L 174, 1 ff.

²² Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29.5.2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten, ABl. EG 2000 Nr. L 160, 37 ff.; Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29.5.2000 über Insolvenzverfahren, ABl. EG 2000 Nr. L 160, 1 ff.; Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des

Eine der ersten Maßnahmen, die auf der Basis der Artt. 61 lit. c, 65 EGV erlassen wurde, ist die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29.5.2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (EheGVO)²³. Die EheGVO, deren Zuständigkeitsordnung im Zentrum der vorliegenden Bearbeitung stehen wird, ist gemäß ihrem Art. 46 am 1.3.2001 in Kraft getreten und gilt in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks. Sie knüpft größtenteils an das unter dem Kürzel „Brüssel II“ von den EU-Mitgliedstaaten am 28.5.1998 gezeichnete, aber vor Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages nicht mehr ratifizierte Übereinkommen über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehe- und Kindschafts-sachen²⁴ an. In ihrer Struktur aber auch in vielen Einzelregelungen orientiert sich die EheGVO an dem EuGVÜ bzw. der EuGVO²⁵ (auch „Brüssel I“ genannt) und soll deren Erfolgsmodell auf familienrechtliche Streitigkeiten übertragen.

Rates vom 22.12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 Nr. L 12, 1 ff.

²³ ABl. EG 2000 Nr. L 160, 19. Abgedruckt auch in: FamRZ 2000, 1140 ff. und bei *Jayme/Hausmann* Nr. 161. Ausführungsbestimmungen: §§ 50-54 AVAG i.d.F. vom 19.2.2001, BGBl. 2001 I 288.

²⁴ Veröffentlicht in ABl. EG 1998 Nr. C 221, 1 ff.; vgl. dazu den erläuternden Bericht von *Borrás*, ABl. EG 1998 Nr. C 221, 27 ff.

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 Nr. L 12, 1 ff.

§ 2 Grundzüge und Entstehung der EheGVO

A. Überblick über den Regelungsgehalt und die Ziele der EheGVO

Nach der Ratsbegründung in der Präambel der EheGVO erschweren „die Unterschiede zwischen bestimmten einzelstaatlichen Zuständigkeitsregeln und bestimmten Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Entscheidungen [...] sowohl den freien Personenverkehr als auch das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes“²⁶. Vor diesem Hintergrund vereinheitlicht die EheGVO nach dem Vorbild der Brüssel I-Verordnung wichtige Teilbereiche des Internationalen Verfahrensrechts in Ehe- und mit ihnen zusammenhängenden Kindschaftssachen (vgl. Art. 1 I EheGVO). Sie schließt damit eine Lücke im Anwendungsbereich der EuGVO und soll auch für diese Materien den freien Urteilsverkehr innerhalb der Union gewährleisten.

Als *règlement double* enthält die EheGVO nicht nur Regelungen über die Anerkennung und Vollstreckung (Artt. 13 ff. EheGVO) der in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung, sondern auch solche über die internationale Zuständigkeit (Artt. 2-12 EheGVO). Mit der Festlegung einheitlicher (Entscheidungs-)Zuständigkeiten wird insbesondere in Ehesachen ein bedeutender Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erreicht. Die EheGVO schafft so die Grundlage für ein liberales Anerkennungsregime, wodurch widersprüchliche Statusentscheidungen und hinkende Ehe vermieden werden sollen²⁷. Eine weitere wichtige Regelung enthält Art. 11 I EheGVO, der Zuständigkeitskonflikte bei doppelter Rechtshängigkeit nach dem Grundsatz *prior temporis* entscheidet und damit Parallelverfahren in derselben Sache ausschließen soll. Ferner wurde in Art. 11 IV EheGVO der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit einheitlich normiert.

Während die EuGVO häufig auch über die örtliche Zuständigkeit entscheidet, ist diese in der EheGVO lediglich in Art. 5 mitgeregelt. In den übrigen Fällen ist die örtliche Zuständigkeit dem autonomen Recht des jeweiligen Mitgliedstaates zu entnehmen²⁸. Das gleiche gilt für die Zulässigkeit des Rechtswegs und die sachliche Zuständigkeit. Ebenfalls nicht Gegenstand der EheGVO ist das Kollisionsrecht. Welches materielle Recht im Einzelfall Anwendung findet, richtet sich in Kindschaftssachen nach den einschlägigen Haager Über-

²⁶ Erwägungsgrund 4 der EheGVO, ABl. EG 2000 Nr. L 160, 19.

²⁷ Siehe dazu auch die Begründung der Kommission KOM (1999) 220 endg., 6.

²⁸ *Thomas/Putzo/Hüßtege* Art. 2 EheVO Rz. 1; *Zöller/Geimer* Anh. II Art. 2 EheGVO Rz. 2; *Spellenberg*, in: FS Schumann (2001) 423, 438.

einkommen bzw. dem nationalen IPR und für Ehesachen mangels einschlägiger Übereinkommen im allgemeinen nur nach dem nationalen IPR. Ob und wann für die letztere Materie eine Vereinheitlichung des Kollisionsrechts durch den europäischen Gesetzgeber erfolgt, bleibt abzuwarten²⁹.

B. Die EheGVO vor dem Hintergrund des fortschreitenden Integrationsprozesses in Europa

Die Entstehung der EheGVO ist eng mit der Entwicklung der Europäischen Union von einer rein wirtschaftlich geprägten Interessengemeinschaft hin zu einer politischen Union verwoben. Neben ihrer konkreten Entstehungsgeschichte sollen deshalb im folgenden die wesentlichen integrations- und gesellschaftspolitischen Veränderungen nachgezeichnet werden, die ihre Entstehung maßgeblich beeinflusst haben.

I. Überblick über den europäischen Integrationsprozeß

Der europäische Integrationsprozeß hatte mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahre 1957 eine fast ausschließlich wirtschaftliche Ausrichtung³⁰. Das galt zunächst auch für die Rechtsinstrumente, von denen die wirtschaftliche Integration begleitet wurde³¹. Das wichtigste Ergebnis bei den Bemühungen der Mitgliedstaaten, den Marktteilnehmern Rechtsschutz und Rechtssicherheit zu garantieren, ist das auf der Grundlage des Art. 220 (jetzt Art. 293) EGV a.F. vereinbarte EuGVÜ³², das nach der Ratifizierung durch die

²⁹ Zu der geplanten Kollisionsrechtsvereinheitlichung auf diesem Gebiet siehe den „Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ vom 3.12.1998. Danach soll im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen binnen fünf Jahren die Möglichkeit geprüft werden, einen Rechtsakt betreffend das auf Ehesachen anzuwendende Recht zu erstellen (Arbeitstitel: „Rom III“), ABl. EG 1999 Nr. C 19, 10 Nr. 41 a.

³⁰ Hauptziel der sechs Gründungsstaaten Frankreich, Italien, Deutschland, Luxemburg, Belgien und der Niederlande war der Ausbau eines Gemeinsamen Marktes, in dem Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital frei zirkulieren konnten.

³¹ „Ein echter Binnenmarkt zwischen den sechs Staaten wird erst dann verwirklicht sein, wenn ein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet ist. Es wären Störungen und Schwierigkeiten im Wirtschaftsleben der Gemeinschaft zu befürchten, wenn die sich aus den vielfältigen Rechtsbeziehungen ergebenden Ansprüche nicht erforderlichenfalls auf dem Rechtswege festgestellt und durchgesetzt werden könnten“. So die Kommission in ihrer mittlerweile oft zitierten Note an die Mitgliedstaaten v. 22.10.1959, zit. nach Bericht *Jenard*, ABl. EG 1979 Nr. C 59, 3.

³² BGBl. 1972 II 773, 1973 II 60. Zur Entstehungsgeschichte und den inhaltlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Beitrittsübereinkommen vgl. *Kropholler* EuZPR Einl.

Unterzeichnerstaaten am 1.2.1973 in Kraft trat. Das EuGVÜ, dessen große praktische Bedeutung und seine Ausstrahlung auf die einzelnen nationalen Rechte heute unbestritten sind, gilt rechtspolitisch als eines der erfolgreichsten europäischen Übereinkommen im Bereich des Internationalen Zivilverfahrensrechts³³. Es hat sich zusammen mit seiner ständigen Erweiterung immer wieder neuen Entwicklungen angepaßt und wurde inzwischen auf Grundlage der Artt. 61 lit. c, 65 EGV in sekundäres Gemeinschaftsrecht überführt³⁴.

Seit dem Inkrafttreten des EuGVÜ ist die europäische Integration erheblich vorangeschritten. Zwar bildet die wirtschaftliche Orientierung nach wie vor den Motor des Einigungsprozesses, ist aber mittlerweile nur ein Teilaspekt in einer darüber hinausgehenden Entwicklung. Denn die Mitgliedstaaten haben bei dem Aufbau des gemeinsamen Binnenmarktes erkannt, daß seine Erfolge nur dann bewahrt werden können, wenn ergänzend auch die politische Seite der Union eine Stärkung erfährt³⁵. Vor diesem Hintergrund sind die Mitgliedstaaten bestrebt, die Gemeinschaft zu einem „Europa der Bürger“³⁶ fortzuentwickeln, in dem der einzelne die EG bzw. EU aufgrund konkreter Erfahrungen als „seine Sache“ begreifen kann³⁷. Die entscheidenden Stufen dieses dynamischen Entwicklungsprozesses der EU zu einem Binnenmarkt als „Raum ohne Binnengrenzen“³⁸ mit dem Ziel einer politischen Union und der Vision eines „Europas der Bürger“ bilden neben der Einheitlichen Europäischen Akte (1986)³⁹ der Vertrag von Maastricht (1992) und der Amsterdamer Vertrag (1997).

Rz. 6 ff. Im Verhältnis zu den EFTA-Staaten wurde das EuGVÜ durch das ebenfalls sehr erfolgreiche Luganer Übereinkommen vom 16.9.1988 ergänzt, BGBl. 1994 II 2658.

³³ *Kerameus/Prütting* ZZPInt 3 (1998) 265; *Schwander*, in: FS Zäch (1999) 833, 834; *Geimer*, IPRax 2002, 69.

³⁴ Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVO) wurde am 22.12.2000 erlassen und ist ein Jahr nach der EheGVO am 1.3.2002 für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks in Kraft getreten, ABI. EG 2001 Nr. L 12, 1 ff.

³⁵ Vom EU-Gipfeltreffen am 15./16.10.1999 im finnischen Tampere sollte folgende Botschaft ausgehen: „Die Europäische Union besteht nicht nur aus Verordnungen und Richtlinien, die den Anbau von Futtermais regeln oder die Größe von Traktorsitzen festlegen. Die EU will spätestens seit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages am 1. Mai 1999 eine umfassende politische Union sein – für das Wohl der Bürger.“, SZ v. 15.10.1999, S. 12.

³⁶ Der Begriff taucht in der Gemeinschaftspraxis seit Mitte der 70er Jahre auf, vgl. zur Entwicklung *Magiera*, in: Dausen (Hrsg.), Hdb. EU-Wirtschaftsrechts 1, D. IV Rz. 8 ff.

³⁷ *Oppermann* Rz. 1549. Siehe auch *Cornec/Chauveau*, Int.Fam.L. 1998, 73: „Business Europa preceded and paved the way for a ‘People’s Europa’ which is still to be reached.“

³⁸ Gemäß Art. 14 II EGV umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist. Siehe auch Art. 2 I Spiegelstrich I EUV.

³⁹ Die „Einheitliche Europäische Akte“ von 1986 verstand sich in ihrer Präambel als Weiterführung des EG-Werkes und gleichzeitige Bekundung des Willens, die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten in eine Europäische Union umzuwandeln. Mit der Einheitlichen Europäischen Akte wurde das Binnenmarktkonzept primärrechtlich verankert

Mit der förmlichen Gründung der EU durch den Vertrag von Maastricht ist der Binnenmarktprozeß vor allem durch die Perspektive einer Währungsunion weiter vertieft und politisch durch eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie durch die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres ergänzt worden (ZJI)⁴⁰. Neben der „Dach- bzw. Tempelkonstruktion“⁴¹ EU mit den Säulen EG, GASP und ZJI, war der Ausbau des zunächst auf Arbeitnehmer begrenzten Freizügigkeitsstatus (Art. 39 ff. EGV) hin zur Einführung einer Unionsbürgerschaft (Art. 2 Spiegelstrich 3 EUV i.V.m. Artt. 17-22 EGV) die bedeutendste Errungenschaft des Vertrages auf dem Weg zu einer politischen Union⁴². Zentrales Recht der in Maastricht geschaffenen Unionsbürgerschaft ist das in Art. 18 EGV verbürgte freie Bewegungs- und Aufenthaltsrecht aller Unionsbürger im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten⁴³. Es ist das Resultat der seit den achtziger Jahren verfolgten Europapolitik⁴⁴, den Freizügigkeitsgedanken aus seiner wirtschaftlichen Verankerung zu lösen und in Richtung auf ein „Europa der Bürger“ zu erweitern⁴⁵.

Ein vorläufiger Höhepunkt der veränderten Integrationsbestrebungen wurde mit der Unterzeichnung des Amsterdamer Vertrages am 2.10.1997 erreicht. Dieses Datum ist nicht nur für die Europäisierung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts von historischem Charakter. Darüber hinaus enthält der Vertrag mit seiner Verpflichtung „zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (vgl. Art. 61 EGV)⁴⁶ in erster Linie

und die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) institutionalisiert. Ausführlich hierzu *Oppermann Rz. 39 ff.*

⁴⁰ *Oppermann Rz. 44.*

⁴¹ *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), Art. 1 EUV Rz. 4.

⁴² Zur Entwicklung und Bedeutung der Unionsbürgerschaft *Kluth*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.) Art. 17 EGV Rz. 1 ff.

⁴³ Zum Schutzbereich vgl. *Hilf*, in: *Grabitz/Hilf* (Hrsg.) Bd. I Art. 18 EGV Rz. 6.

⁴⁴ Bei den Bemühungen, die EG-weite Personenfreizügigkeit auf alle Bürger auszudehnen, waren die folgenden Richtlinien entscheidend: RL 90/364 über das Aufenthaltsrecht, ABl. EG 1990 Nr. L 180, 26; RL 90/365 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständigen Erwerbstätigen, ABl. EG 1990 Nr. L 180, 28; RL 93/96 über das Aufenthaltsrecht der Studenten, ABl. EG 1993 Nr. L 317, 59. Näher dazu *Hilf*, in: *Grabitz/Hilf* (Hrsg.) Bd. I Art. 17 EGV Rz. 27 ff.

⁴⁵ Ursprünglich hatten die Freizügigkeitsvorschriften des EGV (Artt. 39 ff.) in erster Linie die Mobilität des Produktionsfaktors Arbeit im Blick und dienten primär dazu, die wirtschaftliche Integration der Mitgliedstaaten voranzutreiben. Vor dem Hintergrund, daß dem Konzept des gemeinsamen Binnenmarktes heute nicht nur eine wirtschaftliche, sondern in erheblichem Maße auch eine politische Bedeutung zugeschrieben wird, rücken die Teilnehmer des Marktes nicht mehr nur als „Marktbürger“ (*Ipsen* 187), sondern vielmehr als Unionsbürger ins Blickfeld der Europapolitik. Ausführlich zu diesem Wandel *Hilf*, in: *Grabitz/Hilf* (Hrsg.) Bd. I Art. 17 Rz. 19.

⁴⁶ Siehe auch Art. 2 Spiegelstrich 4 EUV, wonach sich die Union zu Ziel setzt: „die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf Kontrollen an den

eine integrationspolitisch wichtige „Weichenstellung“⁴⁷. Dieser Aspekt soll sogleich noch näher beleuchtet werden (siehe unter II).

II. Bedürfnis für eine Vereinheitlichung des Internationalen Verfahrensrechts in Familiensachen und ihre Bedeutung

Die Ausdehnung der Freizügigkeitsvorschriften auf alle EU-Bürger unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Betätigung und die damit einhergehende Mobilität haben zusammen mit anderen Faktoren unter anderem zu einer Internationalisierung der persönlichen Lebensverhältnisse geführt. Eine Folge dieser Entwicklung ist ein Anstieg von Ehen mit Auslandberührung, sei es, daß die Partner eine unterschiedliche Staatsangehörigkeit haben, oder bei gleicher Nationalität aus beruflichen oder privaten Gründen im Ausland leben. Da aber auch bei diesen Ehen das Glück nicht immer von Dauer ist, müssen sich die mitgliedstaatlichen Gerichte immer häufiger mit personenstandsrechtlichen Streitigkeiten beschäftigen, die nicht auf die eigenen Staatsgrenzen beschränkt sind.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht kam es in binationalen Scheidungsfällen vor Inkrafttreten der EheGVO regelmäßig zu Komplikationen, die aus der fehlenden Abstimmung der mitgliedstaatlichen Prozeßrechte resultierten. Insbesondere konnte zur Lösung dieser Probleme nicht auf die Vorschriften des EuGVÜ zurückgegriffen werden, da familienrechtliche Streitigkeiten mit Ausnahme von Unterhaltssachen (Art. 5 Nr. 2) seinerzeit aus dem sachlichen Anwendungsbereich des EuGVÜ ausdrücklich ausgeschlossen wurden (vgl. Art. 1 II Nr. 1)⁴⁸. Angesichts der großen Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen der Vertragsstaaten im Bereich des Personenstandes, und insbesondere auf dem Gebiet der Ehescheidung, hatten die Verfasser befürchtet, daß die Anerkennung der Entscheidungen und damit eine effektive Urteilsfreizügigkeit zu oft am *ordre public*-Einwand des Anerkennungsstaates scheitern würde⁴⁹.

Außengrenzen, Einwanderung, Asylrecht sowie Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist.“

⁴⁷ Röben, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.) Bd. I Vor Art. 61 EGV Rz. 19; ferner Brechmann, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.) Art. 61 EGV Rz. 4. Zu anderen wichtigen Änderungen in den einzelnen Vertragsbereichen vgl. *Hilf/Pache*, NJW 1998, 705.

⁴⁸ Daran hat sich auch nach der Vergemeinschaftung des EuGVÜ nichts geändert.

⁴⁹ Vgl. Bericht *Jenard*, ABI. EG 1979 Nr. C 59, 10: „Selbst wenn man annimmt, daß dem Ausschuß eine Vereinheitlichung der auf diesem Gebiet geltenden Zuständigkeitsregeln gelungen wäre, so wäre es doch unabhängig von dem Inhalt dieser Regeln angesichts der zwischen den Rechtssystemen bestehenden Unterschiede, insbesondere auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts, schwierig gewesen, auf eine Nachprüfung dieser Normen im Exequatur-Verfahren zu verzichten. Damit aber hätte man das Wesen des Übereinkommens verändert und seine fortschrittliche Tendenz geschwächt. [...] Der Ausschuß hat sich für das kleinere Übel entschieden, indem er die Anwendung des Übereinkommens einschränkte, dafür aber seine Geschlossenheit und seine Fortschritte wahrte. Im Bereich des Personenstandes, der Rechts-

Anderen Harmonisierungsbestreben, wie dem Luxemburger CIEC-Übereinkommen vom 8.9.1967 über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen⁵⁰ und dem Haager Übereinkommen über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen vom 1.6.1970⁵¹ blieb der Erfolg wegen ihrer Ausgestaltung als *convention simple* bzw. der geringen Zahl von Ratifikationen verwehrt.

Vor der Vereinheitlichung durch die EheGVO mußte bei statusändernden Entscheidungen deshalb sowohl bei der Ermittlung des international zuständigen Gerichts als auch hinsichtlich der Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung auf die autonomen Vorschriften der Mitgliedstaaten zurückgegriffen werden. Da die innerstaatlichen Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit wegen der unterschiedlichen Anknüpfungen erheblich voneinander abweichen⁵², standen den scheidungswilligen Ehegatten nicht selten mehrere konkurrierende Gerichtsstände in verschiedenen Mitgliedstaaten zur Verfügung. So war es ihnen möglich, parallel zwei Scheidungsverfahren einzuleiten, die mangels einer in allen Mitgliedstaaten geltenden Rechtshängigkeitsregelung zu widersprüchlichen Entscheidungen über den Bestand derselben Ehe führen konnten. Die fehlende Harmonisierung der internationalen Zuständigkeit hatte aber auch auf der Anerkennungsebene das Risiko divergierender Entscheidungen zur Folge. Denn die allseitige Anerkennung von Entscheidungen setzt unter anderem voraus, daß der Zweitrichter bei der Zuständigkeitsprüfung die gleichen Maßstäbe zugrunde legt wie der Entscheidungsstaat⁵³. Die betroffenen Parteien mußten daher regelmäßig damit rechnen, daß ihnen die Anerkennung ihrer Statusänderung in einem anderen Mitgliedstaat wegen Fehlens der indirekten Zuständigkeit versagt bleiben würde. Unmittelbare Folge waren „hinkende“⁵⁴ Ehen, die nicht nur die Wirksamkeit einer zweiten Eheschließung, sondern darüber hinaus den Ehelichkeitsstatus der aus der neuen Verbindung hervorgegangenen Kinder beeinflussten⁵⁵.

und Handlungsfähigkeit sowie der gesetzlichen Vertretung stellt natürlich die Ehescheidung das Hauptproblem dar, das schwierig ist, weil die einzelnen Rechtsordnungen erheblich voneinander abweichen.“

⁵⁰ Abgedruckt bei *Jayme/Hausmann* Nr. 182; das Übereinkommen findet heute lediglich zwischen Österreich, der Türkei und den Niederlanden Anwendung.

⁵¹ Abgedruckt bei *Jayme/Hausmann* Nr. 183.

⁵² Vgl. den Überblick bei *Pirrung*, in: FS van Rijn van Alkemade (1993) 189, 193.

⁵³ *Martiny*, in: Hdb. IZVR III/1 Kap. I Rz. 632.

⁵⁴ Von „hinkenden Rechtsverhältnissen“ ist die Rede, wenn Rechtsverhältnisse oder Rechtsakte in einem Staat als gültig, in einem anderen als ungültig angesehen werden. Zum Begriff und den Gründen, die zu hinkenden Rechtsverhältnissen führen vgl. *Kropholler* IPR § 35.

⁵⁵ *Kohler*, NJW 2001, 10; 5th Report of the HL Select Committee on the European Communities, Session 1997-98, HL Paper 19, Written Evidence, S. 57 Nr. 1.

Stichwortverzeichnis

- actor sequitur forum rei** 67, 69 f., 94
Anerkennungsprognose 118, 121 ff.
– Offensichtlichkeit 122 ff.
– Kritik 123 f.
Anerkennungszuständigkeit 21 f.
animus manendi 83
Annexzuständigkeit 23, 135 ff., 187 f.
– Anerkenntnis 139 f.
– Anhängigkeit des Statusverfahrens 137, 150
– und anwendbares Recht 169 ff.
– bei gewöhnlichem Aufenthalt im Scheidungsstaat 137 ff.
– bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat 139 ff.
– und Kindesentführung 27 f., 143 ff., 188
– Kindeswohl 141
– Kritik 165 ff.
– und KSÜ 39, 159 ff., 166
– perpetuatio fori s. dort
– Rechtskraft der Statusentscheidung 141
– zeitliche Grenzen 141 f., 146
Antrittszuständigkeit 85, 113 ff., 128, 185 f.
Anwendungsbereich 26, 29 ff., 181
– begrenzter 165 ff., 182 f.
– Ehesachen 29 ff., 182 f., s. auch dort
– eingetragene Lebenspartnerschaften s. dort
– elterliche Verantwortung 38 ff., 165 ff., 182 f., s. auch dort
– Erbrecht 33 f.
– und EuGVO/EuGVÜ 9, 12, 14
– nichteheliche Lebensgemeinschaften s. dort
– persönlicher 56, 88
– räumlicher 56 ff., 146
– und Reform der EheGVO 16, 41 f., 52 f.
– sachlicher 29 ff.
– zeitlicher 58 ff.
Aufenthalt, gewöhnlicher s. dort
– einfacher, schlichter 80 f.
Aufenthaltszuständigkeit 65 ff., 127, 183 ff.
– des Antragsgegners 67, 69 f., 94
– des Antragstellers 72 ff., 81 f., 129, 130 ff., 185
– autonomes Recht 117 ff.
– der Ehegatten bei gemeinsamer Antragstellung 70 ff.
– gemeinsame der Ehegatten 66 ff., 68 f., 73
Auslegung, EheGVO 44
– sekundäres Gemeinschaftsrecht 45
– grammatikalische 45
– systematische 46
– historische 50
– teleologische 51
ausschließliche Zuständigkeit 24, 63, 93, 183
– Bedeutung 96 f.
– und elterliche Verantwortung 146 f.
– geschützter Personenkreis 97 ff.
autonomes deutsches Recht 25 f.
– Anerkennungsprognose s. dort
– Antrittszuständigkeit s. dort
– Aufenthaltszuständigkeit s. dort
– Ehesachen 26, 106 ff.
– Heimatzuständigkeit s. dort
– isolierte Kindschaftsverfahren 26, 162 f.
– Mehrstaater s. dort
– Verbundzuständigkeit s. dort
Compétence directe – indirecte 21 f.
Dänemark 57
deutsch-französische Scheidungsfälle 11, 14
domicile 72, 84
Doppelfunktionalität der Gerichtsstandsnormen 22, 26, 107, 163
Doppelstaater s. Staatsangehörigkeit
Drittstaaten und europäische Zuständigkeitsordnung 56, 88, 91
– exorbitante Gerichtsstände 97, 99 f., 103 f., 128 f., 186
effet utile 51
EheGVÜ 4, 15
Ehesachen, Eheaufhebung 29
– Ehescheidung 23, 29
– Feststellungsbegehren 30 f., 107

- internationale Zuständigkeit s. dort
- Nebenfolgen der Statussache **31 ff.**, 34
- persönlicher Anwendungsbereich 56
- positive Statusentscheidungen 78
- Privatscheidungen 55
- und Reform der EheGVO 18, 41, 171
- Religiöse Scheidungen 55 f.
- Staatsverträge 24, 106
- Trennung ohne Auflösung des Ehebandes **23, 29 f.**, 77, 95 f.
- Ungültigerklärung 23, 29, 31
- eingetragene Lebenspartnerschaften** **34 ff.**, 182
- elterliche Verantwortung,**
 - Annexzuständigkeit s. dort
 - Begriff **42 ff.**, 52, 183
 - Einbeziehung 15, **38 f.**
 - gemeinsame Kinder der Ehegatten 39 f.
 - internationale Zuständigkeit s. dort
 - isolierte Kindschaftsverfahren 40
 - persönlicher Anwendungsbereich 56, 146
 - Personensorge 46 f., 52
 - Pflegschaftsanordnungen 49 f., 52
 - und Reform der EheGVO 18, 41 f., 52 f., 172
 - Staatsverträge 24 f.
 - Umgangsrecht 47 f., 52
 - Vermögenssorge 46 f., 49, 52
 - Vormundschaftsanordnungen 49 f., 52
 - Zusammenhang mit Ehesache **40 f.**, 48, 135, 165 f.
- Entscheidungszuständigkeit** 21 ff., 23
- Entstehung** 14 f., 39 f.
- Reformvorschlag zur EheGVO 16 ff.
- Entwicklung der Europäischen Union** 6 ff.
- einstweilige Maßnahmen** 24
- Erbrecht** 33 f.
- Europa der Bürger** 7, 12 f.
- Europäisches Sorgerechtsübereinkommen** 47 f., 48
- favor divortii** 129, 131, **132 ff.**
- Flüchtlinge** 115 ff.
- freiwillige Gerichtsbarkeit** 26, 162 f.
- forum actoris** **72 ff.**, 81 f., 129, **130 ff.**, 185
 - non conveniens **104 ff.**, 158, 173, 176 f.
 - shopping 23, 44, 75, **130 ff.**, 171
- Gegenantrag** 95
- Gerichtsbarkeit** 22
- Gerichtsstandsvereinbarung** s. Zuständigkeitsvereinbarung
- gewöhnlicher Aufenthalt,** Anknüpfung 23, 64, 108, 127, 137, 146
 - des Antragsgegners 67, **69 f.**, 94
 - des Antragstellers **72 ff.**, 81 f., 129, **130 ff.**, 185
 - Begriff **78 ff.**, 119, **138 f.**, 156 f., 185
 - Dauer 72, 81 f., 83
 - gegenwärtiger der Ehegatten 66 ff.
 - bei gemeinsamer Antragstellung 70 ff.
 - des Kindes in Deutschland 161, 164
 - des Kindes in einem Drittstaat 147, 164
 - letzter der Ehegatten **68 f.**, 73
 - und soziale Integration 81 f.
- gleichgeschlechtliche Ehen** 34 f., 36 ff., 182
- Haager Kinderschutzübereinkommen** 25
 - Annexzuständigkeit 39, 159 ff.
 - Anwendungsbereich 154 f.
 - und Begriff elterliche Verantwortung 39, 48 ff., 50 f., 52, 155
 - Flüchtlingskinder 156
 - und Kindesentführung 157 f.
 - Kompetenzkonflikt 159
 - perpetuatio fori s. dort
 - sekundäre Zuständigkeiten 158
 - Vergleich EheGVO 155 ff.
 - Verhältnis EheGVO **26 f.**, 39, 155
 - Verhältnis Haager Kindesentführungsübereinkommen 25, 157
- Haager Kindesentführungsübereinkommen** 25
 - und Reform der EheGVO 28, **177 ff.**
 - Verhältnis EheGVO 27 f., 144 ff.
 - Ziele 143 f.
- Haager Konferenz,** Bedeutung 27, 180
- Haager Minderjährigenschutzabkommen** 25
 - anwendbares Recht 25, 150
 - Anwendungsbereich 148 f.
 - Evokationsrecht 150
 - Gewaltverhältnisse 151, 152, 156
 - Kritik 155
 - perpetuatio fori s. dort
 - Scheidungszuständigkeit 149, 151, 153
 - Vergleich mit EheGVO 152 ff.
 - Verhältnis autonomes Recht 148
 - Verhältnis EheGVO 26 f., 149, 150
- Heidelberger Entwurf** 14, 33 f.
- Heimatzuständigkeit** 84 ff., 127 f., 185 f.
 - autonomes Recht 109 ff.
 - s. auch Staatsangehörigkeit
- hinkende Ehen** 10, 11

Internationales Zivilverfahrensrecht

- Bedürfnis für Vereinheitlichung 9 ff.
- Vergemeinschaftung der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen 1 ff., 8, 12 f.

internationale Zuständigkeit

- Anknüpfungspunkte 64
- und anwendbares Recht 22 f., 75, 77 f., 110, 131 ff., 169 ff.
- Aufenthaltzuständigkeit s. dort
- autonomes deutsches Recht s. dort
- Bedeutung 22 f.
- Begriff 21 f.
- Bestimmung 21, 24
- direkte und indirekte 21 f.
- Ehesachen 23, 26, 63 ff., 183 ff.
- elterliche Verantwortung 23, 135 ff., 187 f.
- s. auch Annexzuständigkeit
- Flüchtlinge 116 f.
- bei gemeinsamer Antragstellung 70 ff.
- Haager Kinderschutzübereinkommen, s. dort
- Haager Kindesentführungsübereinkommen, s. dort
- Haager Minderjährigenschutzabkommen, s. dort
- Heimatzuständigkeit s. dort
- vor Inkrafttreten der EheGVO 10 f.
- isolierte Kindschaftsverfahren 27
- Kindesentführung 28, 143 ff., 188
- Nebenfolgen der Statusentscheidung 31 ff.
- Prüfung s. dort
- Rechtsquellen s. dort.
- Reformvorschlag zur EheGVO 173 ff.
- selbständige Prozeßvoraussetzung 21
- Staatenlose 120 f.
- Unterhaltssachen 31 ff.
- Zulässigkeit des Verfahrens 24

isolierte Kindschaftsverfahren 27

- autonomes Recht 26, 162 f.
- Haager Kinderschutzübereinkommen 156
- Haager Minderjährigenschutzabkommen 149, 152

Kollisionsrecht 5 f.**Kompetenzkonflikt 5, 64**

- negativer 21, 87, 106
- positiver 21, 89, 91
- prior temporis 5, 64, 69, 76 f., 89, 130

maßgeblicher Zeitpunkt 91 ff.

- autonomes Recht 125 f.

s. auch perpetuatio fori

Mehrstaater 85 f., 87 ff., 91, 186

- und autonomes Recht 86 f., 117
- und Haager Minderjährigenschutzabkommen 87, 89, 91

Mitgliedstaat, Begriff 57**nichteheliche Lebensgemeinschaften**

34 ff., 134

örtliche Zuständigkeit 5, 22, 26, 107, 136**perpetuatio fori, autonomes Recht 125 f.**

- Ehesachen 93 f.
- Haager Kinderschutzübereinkommen 157, 161
- Haager Minderjährigenschutzabkommen 153 f.
- Kindschaftssachen 142, 146, 154, 157, 161
- Reform der EheGVO 173 f.

Prüfung der internationalen Zuständigkeit

21, 24, 58, 63, 101, 104 ff.

Rechtshängigkeit 5, 24, 59 ff., 94, 101**Rechtskraftwirkung 77****Rechtsquellen der internationalen**

Zuständigkeit 24

- autonomes Recht 25 f.
- Staatsverträge 24 f.

Reform der EheGVO 15 ff., 27

- Anwendungsbereich 16, 41 f., 52 f.
- Ehesachen 18, 41
- elterliche Verantwortung 18, 41 f., 42, 52 f.
- Entstehung 16 ff.
- forum non conveniens 173, 176 f.
- Unterhaltssachen 33, 42
- Verhältnis Haager Kinderschutzübereinkommen 172
- Verhältnis Haager Kindesentführungsübereinkommen 28, 177 ff.
- Zuständigkeitssystem 18 f., 173 ff.

règlement double 5**Restzuständigkeiten 28, 63, 97 ff., 100 ff.,**

184

- und elterliche Verantwortung 147, 188
- Reform der EheGVO 176

Sicherungsmaßnahmen 24**Staatenlose 108, 116, 120 f.**

Staatsangehörigkeit, Anknüpfung 24, 64, 65 f., 84 f., 110

- des Antragstellers 72 ff., 85, 90
- Bestimmung 85, 88, 115
- Diskriminierungsverbot 74 f., 84
- effektive 86 ff.
- gemeinsame 84 f.
- ineffektive 86 ff.
- mehrfache, doppelte s. Mehrstaater

Unterhaltssachen 9, 31 ff.

- und Reform der EheGVO 33, 42
- Zuständigkeitsgleichlauf 32 f.

Verbandszuständigkeit 32, 147, 163 f.

Verfahren

- außergerichtliche s. Verwaltungsverfahren
- Einleitung 59 ff., 130
- gerichtliche 53

Vergemeinschaftung der justitiellen

Zusammenarbeit in Zivilsachen s.

Internationales Verfahrensrecht

Verhältnis

- EheGVO und nationales Recht 24, 28, 96 ff., 100 ff. 106, 147, 162, 164
- EheGVO und Staatsverträge 24, 26 ff., 147 f.

Verschulden 31

Verwaltungsverfahren 35, 53 ff.

Vorrang der EheGVO 26 ff.

Wohnsitz 64, 65 f., 79, 81 f., 93

Zeitpunkt

- Rechtshängigkeit 5, 59 ff., 94
- Zuständigkeitsvoraussetzungen 91 ff. s. auch maßgeblicher Zeitpunkt; perpetuatio fori

Zuständigkeit

- ausschließliche s. dort
- exorbitante 74, 93, 96 f., 99 f., 102 f., 127 s. auch Drittstaaten
- internationale s. dort
- konkurrierende 23, 75, 87, 108
- maßgeblicher Zeitpunkt s. dort; s. auch Zeitpunkt
- örtliche s. dort
- rügelose Einlassung 65, 71, 140
- sachliche 5, 136
- Zulässigkeit des Verfahrens 24

Zuständigkeitsfortdauer s. perpetuatio fori

Zuständigkeitsinteressen

- Bewertung 129, 167 ff.

Zuständigkeitskriterien

- alternative 63 f.
- Bewertung 127 ff., 167 ff.
- objektive 64

Zuständigkeitsvereinbarung 64 f., 71

- im autonomen Recht 109
- Reform der EheGVO 173, 174 f.